

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan

"Agrovoltaikanlage An der Trebitzmühle"

Planteil - A



Copyright Alkisdaten; Stand 27.04.2022
Kartengrundlage

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereich (§9 (2) 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB, § 11 und §16 f BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet Agrovoltaik

M max. Maximale Gesamthöhe der Solarmodule

G max. Maximale Gesamthöhe der Technikgebäude

FD/PO/SD Flachdach oder Pultdach oder Satteldach (ggf. Kl.Stall)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 22.23 BauNVO u. § 9 (1)2 BauGB)

Baugrenze

Grünflächen (§9 (1) 15, 20, 25 BauGB)

private Grünflächen zur Entwicklung von Extensivgrünland

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 15, 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen mit Ausgleichsmaßnahmen), 3-reihige Heckenpflanzung

Sonstige Planzeichen

Katasterbezirk

Nachrichtliche Übernahmen

grenzpunkt genau grenzpunkt sonstiger

Marka, allgemein

Stein, Grenzstein

Ohne Marke

Katasterfestpunkt

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Höhenlinie mit Höhenangabe

geplanter Zaun

geplante Modulreihen

geplante Nebengebäudeanlagen zur Erzeugung, Speicherung, Nutzung und Veredelung (1-HZ Batterien)

geplante Einfahrten / Tore

geplante Zufahrten

Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen

MS-Leitung NAXS(F)ZY 3x1x150

Füllschema der Nutzungsschablonen

Art der baul. Nutzung

Gebäudehöhe

Grundflächenzahl GRZ

Geschossflächenzahl GFZ

Baumassenzahl BMZ

Bauweise

max. Zahl der Dachform und Dachneigung

Textteil - B

ARTIKEL FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) BauGB, §§ 11 bis 23 BauNVO

1. Die Art der baulichen Nutzung des Plangebiets wird entsprechend der BauNVO § 11 als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Agrovoltaik" der kombinierten Nutzung für Landwirtschaft, Erzeugung Erneuerbarer Energien durch Photovoltaik und deren Nutzung, Speicherung oder Veredelung festgesetzt.
Zulässig sind damit: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (z.B. Beweidung, Fruchtanbau,...), Errichtung von Photovoltaik-freiflächenanlagen und Nebenanlagen-gebäuden für Bewirtschaftung, Betrieb, sowie Speicherung, Nutzung oder Veredelung des erzeugten Stroms.

2. Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 und 17 BauNVO für Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

B) Bauweise

1. Die zulässige Modulhöhe wird auf eine Höhe von max. 3,50 m festgelegt. Die maximale zulässige Höhe der Module inklusive Module, wird gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der schräg gestellten Photovoltaikmodule.

2. Zwischen den Modulreihen ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten, um die Vegetation zu begünstigen und die Fernwirkung der Anlage zu reduzieren.

3. Die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen, wie Nebenanlagen, darf 4,50 m nicht überschreiten, (z.B. Wechselrichtergebäude)

4. Für Nebenanlagen (z.B. Wechselrichtergebäude, Trafó, Stromveredelung, Wege) sind Grundflächen von 1000 m² zulässig.

5. Eingerammte Stützen sind mit einer Schutzmanschette am Erdübergang, sowie einer Beschichtung aus Magnelis oder einem Material mit vergleichbaren Eigenschaften zu versehen, um Auswaschungen in den Boden zu reduzieren. In einem Zeitraum von bis zu 2 Jahren vor Baubeginn ist der PH-Wert des Bodens zu bestimmen, bei Bedarf bis Baubeginn auf einen Wert zwischen 6-7 zu bringen und entsprechend zu dokumentieren.

6. Bei freistehenden Transformatoren sind Trocken- oder esterbefüllte Öltransformatoren aus Gründen des Wasserschutzes vorzuziehen. Je nach Art und Umfang einer geplanten Power-to-X Anlage sowie der Lagerung derer Erzeugnisse (z.B. Wasserstoff) können zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein. Daher sind vor deren Errichtung die entsprechenden Unterlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Coburg schriftlich vorzulegen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Im Besonderen wird auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Störfallverordnung (12. BImSchV) verwiesen.

7. Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind anlässlich zum derzeitigen Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes derart zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass von ihnen ausgehende Emissionen die gebotenen Lärmschutzrichtlinien nach DIN 18005 in angrenzenden Wohn- und Mischgebiet während des Betriebs um min. 10 dB unterschreiten.

8. Im IIIa schraffierten Bereich sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu ergreifen.

9. Im IIIa schraffierten Bereich sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu ergreifen.

10. Im Umgriff der überplanten Fläche sind Altlastverdachtsflächen vorhanden. Eine genaue Abgrenzung der Altlasten ist nicht möglich und eine Auswirkung von der Verdachtsfläche auf die Nachbargrundstücke und damit weitergehende Anforderungen bei der Bebauung (z.B. Altlastenuntersuchung, Erstellung der Bauarbeiten bei Altlastenverdacht) können nicht ausgeschlossen werden. Um hierzu im Vorfeld genauere Erkenntnisse zu erlangen, wären nähere Erkundigungen, d.h. historische Recherchen und ggf. Messungen, in Auftrag zu geben.

C) Einfriedung

1. Die Zaunhöhe wird auf max. 2,50 m begrenzt. Einfriedungen sind dabei mit einer Bodenfreiheit von 15 cm und ohne Sockel herzustellen.

2. Einfriedungen werden darf nur die Flächen zur Aufstellung der Solarmodule (Baufeld) und der daran angrenzender Randbereich (Nebenanlage und private Grünflächen).

3. Sollte es sich im Betrieb als erforderlich erweisen, darf dieser um Sichtschutzmatten ergänzt werden.

4. Am Tor ist ein Schlüssel safe für die Feuerwehr, sowie ein Hinweis auf Namen des Anlagenbetreibers, ein Ansprechpartner und dessen Telefonnummer vorzusehen.

5. Um ein Eindringen des Wolfes zu verhindern, darf das Freibord mit einem geeigneten Drahtgeflecht mit einer Maschenweite von 10x10 cm, einem vor dem Zaun ausgelegten Untergrabschutz und Elektroziten gesichert werden.

D) Festsetzungen zur Grünordnung nach §1 (6), §9 (4) BauGB i.V. m §7 BnatSchG

1. Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen, werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

2. Pflanzauswahl, Pflanzdichte und Qualität
Die Pflanzauswahl und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, gem. §9 (1a) BauGB, sind entsprechend der Auswahlliste gem. Nummer 3.2 zusammenzusetzen.

3. Ausgleichsmaßnahmen:
Entwicklung zur mäßig extensiven, artenreichen Weide:
Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sowie zwischen den Modulen und dem Zaun, sind mit gebietseigenem Saatgut oder lokalem Mähgut einzusäen und mäßig extensiv zu bewirtschaften und 2 malige Mäh im Jahr mit Abtransport des Mähgutes zu mähen, frühestens jedoch ab 15.6..

3.2 Pflanzung einer 3-reihigen Hecke (Ausgleichsmaßnahme A1):
Pflanzung einer 3-reihigen Hecke mit beidseitigen Gras- und Krautsäumen.
Die Gehölzpflanzung erfolgt auf 80% der Fläche, 3-reihig. Breite max. 3,00m, Abstand zum Zaun beträgt 1,0 m. Pflanzreihenabstand 1,50m, Pflanzabstand in der Reihe 1,0m. Pflanzqualität: Sträucher 2 x verpflanzt, 30-40 cm, 3 Reihen Pflanzauswahl:

nemisch und standortgerecht

z.B. Acer campestre Feldahorn
Corylus avellana Haselnuss
Cornus sanguinea Hartweige
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn
Eunymnus europaeus Pfaffenhütchen
Prunus spinosa Schlehe
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundrose
Rhamnus cathartica Ruchgrün-Kleulsdorn

Die Kraut- und Wiesensäume sind ebenfalls mit autochthonem Saatgut einzusäen und 2 malig im Jahr zu mähen. Alternativ ist in diesem Bereich mulchen oder Beweidung gestattet.

3.3 Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen über 15 % bis zur Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ist eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe zu erfolgen.

3.4 Der Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Spritzmitteln sowie Modulleistungsmitteln mit wassergefährdenden und chemischen Stoffen ist auf den Flächen vollständig verboten.

3.5 In den Einfahrtsbereichen und sonstigen Zugängen (z.B. Weideentriebe) kann die Heckenpflanzung unterbrochen und entsprechend notwendige Zufahrtsmöglichkeiten errichtet werden.

3.6 In den Bereichen von Wegekreuzungen, sonstigen Zugängen (z.B. Weideentriebe) sowie in den Ein- und Ausfahrtsbereichen der Anlage sind bei der Heckenpflanzung Sichtdreiecke zu berücksichtigen und entsprechend im Winkel von 45° keine Hecken zu pflanzen.

3.7 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Photovoltaikanlage planmäßig sowie fachgerecht durchzuführen.

3.8 Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind den mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffen unmittelbar verbunden. Nach dem vollständigen Rückbau der "Photovoltaikanlage" ist das Vorhalten der Ausgleichsflächen nicht mehr erforderlich und die Zuordnung sowie baurechtliche Bindung entfällt dann.

3.9 Für die Errichtung der Photovoltaikanlage sind blendende Module zu verwenden. Es dürfen nur Solarmodule auf Siliziumbasis verwendet werden, d.h. es sind keine Module zu verwenden, die nach Wegfall ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als gefährlicher Abfall eingestuft werden müssen.

HINWEISE

Denkmalschutz
Sollten Baudenkmäler gefunden werden, so ist der Finder verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer oder Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer befreit.

Gemäß des Artikel 8 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Anzeige des Fundes unverändert zu belassen, wenn nicht Gegenstände vorher durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege freigegeben werden oder Arbeiten fortgeführt werden dürfen.

Drainagen

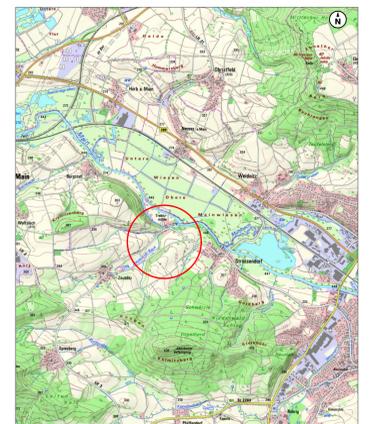
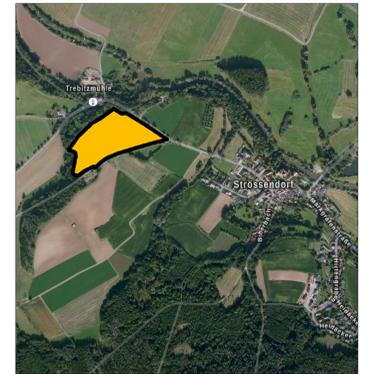
Sollten während der Bauphase Drainagen zerstört werden, so sind diese vom Vorhabensträger / Betreiber funktionsfähig wiederherzustellen.

Durchführungsvertrag
Der Vorhabensträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag nach Aufgabe der Nutzung zum Rückbau der Anlage in landwirtschaftliche Nutzfläche. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, einschließlich ihrer Fundamente, sind zu entfernen. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag gem. BauGB §12 Abs. 1 geschlossen, in dem u.a. eine Regelung über die Planungs- und Erschließungskosten sowie die Rückbauverpflichtung der Anlage festgelegt wird. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

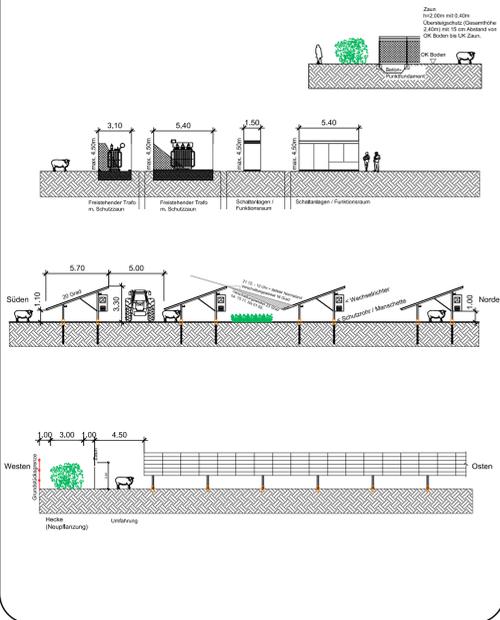
Brandschutz
Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14695 zu erstellen (4x Papierform, 1x digital PDF). Der Plan soll min. die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Rückbau
Der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreiben und zu dokumentieren.

Alllasten
Vor Baubeginn ist sich bzgl. der angrenzenden Alllastenverdachtsfläche Kat-Nr. 47600074, Flur-Nr. 303, Gemarkung Strössendorf mit dem Landratsamt abzustimmen.



SCHEMATISCHE DARSTELLUNG EINER MÖGLICHEN AUSFÜHRUNG DER MODULREIHEN, ZAUNANLAGE UND TECHN. ANLAGEN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Altenkunstadt hat in der Sitzung vom 01.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.05.2022 im Amtsblatt Nr. 5 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2022 hat vom 06.06.2022 bis 13.07.2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2022 hat in der Zeit vom 06.06.2022 bis 13.07.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2022 bis 08.07.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2022 wurde mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 öffentlich ausgestellt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2022 wurde mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2023 bis 05.05.2023 nochmals öffentlich ausgestellt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 27.03.2023 im Amtsblatt 3 bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich vom 04.04.2023 bis 05.05.2023 im Internet: www.altenkunstadt.de zugänglich gemacht.

7. Die Gemeinde Altenkunstadt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Altenkunstadt, den

Bürgermeister (Siegel)

8. Ausgeliefert

Altenkunstadt, den

Bürgermeister (Siegel)

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB im Amtsblatt Nr. bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Altenkunstadt, den

Bürgermeister (Siegel)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan

"Agrovoltaikanlage An der Trebitzmühle"

Satzung

Planteil A und Textteil B

Gemeinde: Gemeinde Altenkunstadt
vert. durch den Bürgermeister
Marktplatz 2
96264 Altenkunstadt

Vorhabensträger: Forstverwaltung Frhr. v. Seckendorff
Am Schloß 4
96264 Altenkunstadt

Bauort: Flurst. Nr.: 305
Gemarkung: Strössendorf

Gemeinde: Altenkunstadt, den

Entwurfsverfasser: Hildburghausen, den

Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. (TU) Dierk Pfränger



bau projekt

BAUPLANUNG
ENTWURF & DESIGN
BAUBETREUUNG

Manienstraße 5
96646 Hildburghausen
Tel.: 0 36 85 / 70 31 27
Fax: 0 36 85 / 70 37 00
Funkt: 01 70 / 9 00 11 78
e-mail: bauprojekt_pfranger@onlin.de
info@bauprojekt-pfranger.de
Internet: http://www.bauprojekt-pfranger.de

Maßstab 1:1000
Hildburghausen, 11.07.2023